



Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Hamburg-Nord  
Bezirksversammlung

Drucksachen-Nr.  
28.08.2012

**Kleine Anfrage**

gem. § 24 Bezirksverwaltungsgesetz

- öffentlich -

von Martin Bill (GAL-Fraktion)

Beratungsfolge	am	TOP

**Antragsrecht für Beiräte**  
Kleine Anfrage Nr. 72/2012

Sachverhalt/Fragen

28. August 2012

Am Donnerstag, 9. August 2012 diskutierte der Stadtentwicklungsausschuss unter Top 6.2 in öffentlicher Sitzung über einen einstimmigen Beschluss des Sanierungsbeirats. Der Sanierungsbeirat forderte den Stadtentwicklungsausschuss darin auf, von der geplanten Bebauung auf der Fläche des ehemaligen zentralen Omnibusbahnhofs (ZOB) und P&R-Parkplatzes in Barmbek in der geplanten Form Abstand zu nehmen und einen Ideen- und Realisierungswettbewerb für die Flächen ZOB / P&R-Parkplatz / Hertie / Piazzetta auszuloben. In der dazugehörigen Drucksache 1722/12 wurde der Stadtentwicklungsausschuss lediglich um Kenntnisnahme gebeten. Dies bedeutet, dass der Ausschuss über das Petitum des Antrags nicht abstimmen sollte. Dies ist formal möglich, irritierte aber viele Mitglieder des Sanierungsbeirates, weil so eine Positionierung der Abgeordneten zum Antrag vermieden werden kann. Die GAL-Fraktion hatte sich daraufhin den Antrag zu eigen gemacht und damit eine Abstimmung herbeigeführt. Zwar fand der Antrag in dieser Abstimmung keine Mehrheit, da die GAL-Fraktion als einzige Fraktion für den Antrag des Sanierungsbeirates stimmte, doch zumindest die inhaltliche Positionierung der Abgeordneten wurde durch die Abstimmung erkennbar. Der demokratischen Teilhabe eingesetzter Ausschüsse und Beiräte wäre es dienlich, wenn diesen ein eigenes Antragsrecht im zugehörigen Ausschuss zugestanden würde. Wenn ein Beirat, der von der Bezirksversammlung eingesetzt wurde, schon als Bittsteller auftreten muss, damit sein Anliegen in Form einer Abstimmung inhaltlich bewertet wird, ist das sowohl für die Politik als auch gerade für die ehrenamtlichen Beiratsmitglieder unbefriedigend und demotivierend.

Ich frage daher den Herrn Bezirksamtsleiter:

Ist es möglich, den von der Bezirksversammlung zur eigenen Beratung eingesetzten Beiräten (z.B. Sanierungsbeirat, Quartiersbeirat, Stadtteilrat) entweder pauschal oder durch Einzelzuweisung ein Antragsrecht in den Ausschüssen der Bezirksversammlung zu geben?

Martin Bill

31.08.2012

Das Bezirksamt beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Die Frage der Antragsberechtigung in Ausschüssen ist in §§ 16 f. BezVG geregelt. Ein Sanierungsbeirat oder dessen Mitglieder gehören nicht dazu. Es würde auch nicht Sinn und Zweck der Vorschriften entsprechen, Mitgliedern von Sanierungsbeiräten ein Antragsrecht zuzusprechen, da eine dem in den genannten Vorschriften aufgeführten Personenkreis demokratische Legitimation fehlt.

i.V.

Annemarie Weidemann

Anlage/n:

ohne Anlagen